

Antrag

der Abgeordneten Rolf Schwanitz, Angelika Barbe, Holger Bartsch, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Eberhard Brecht, Dr. Nils Diederich (Berlin), Dr. Konrad Elmer, Evelin Fischer (Gräfenhainichen), Iris Gleicke, Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Christel Hanewinckel, Stephan Hilsberg, Renate Jäger, Dr. Ulrich Janzen, Siegrun Klemmer, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Regina Kolbe, Dr. Klaus Kübler, Hinrich Kuessner, Dr. Uwe Küster, Dr. Christine Lucyga, Christoph Matschie, Dr. Dietmar Matteredne, Markus Meckel, Herbert Meißner, Christian Müller (Zittau), Gerhard Neumann (Gotha), Dr. Helga Otto, Renate Rennebach, Siegfried Scheffler, Dr. Emil Schnell, Gisela Schröter, Karl-Heinz Schröter, Wieland Sorge, Dr. Peter Struck, Dr. Gerald Thalheim, Wolfgang Thierse, Dr. Hans-Jochen Vogel, Gerd Wartenberg (Berlin), Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Hans-Ulrich Klose und der Fraktion der SPD

Zügige Auszahlung der Kapitalentschädigung für ehemalige politische Häftlinge in den fünf neuen Bundesländern

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, Initiativen zu ergreifen, durch welche die drohende Gefahr der nicht abschließenden Bearbeitung von ca. 14 000 bis 16 000 Anträgen bei der Stiftung für politische Häftlinge, Dienststelle Berlin, abgewendet werden kann.

Bonn, den 21. September 1994

Rolf Schwanitz
Angelika Barbe
Holger Bartsch
Hans Gottfried Bernrath
Dr. Eberhard Brecht
Dr. Nils Diederich (Berlin)
Dr. Konrad Elmer
Evelin Fischer (Gräfenhainichen)
Iris Gleicke
Hans-Joachim Hacker
Manfred Hampel
Christel Hanewinckel
Stephan Hilsberg
Renate Jäger
Dr. Ulrich Janzen
Siegrun Klemmer
Dr. Hans-Hinrich Knaape
Regina Kolbe
Dr. Klaus Kübler
Hinrich Kuessner
Dr. Uwe Küster
Dr. Christine Lucyga

Christoph Matschie
Dr. Dietmar Mattered
Markus Meckel
Herbert Meißner
Christian Müller (Zittau)
Gerhard Neumann (Gotha)
Dr. Helga Otto
Renate Rennebach
Siegfried Scheffler
Dr. Emil Schnell
Gisela Schröter
Karl-Heinz Schröter
Wieland Sorge
Dr. Peter Struck
Dr. Gerald Thalheim
Wolfgang Thierse
Dr. Hans-Jochen Vogel
Gerd Wartenberg (Berlin)
Reinhard Weis (Stendal)
Gunter Weißgerber
Hans-Ulrich Klose und Fraktion

Begründung

Artikel 143 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), der durch den Einigungsvertrag neu in das GG eingefügt wurde, bestimmt, daß Abweichungen u. a. von Abschnitt VIII GG („Die Ausführung der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung“) längstens bis zum 31. Dezember 1995 zulässig sind. Artikel 83 GG enthält (in Verbindung mit Artikel 30 GG) als Teil dieses VIII. Abschnittes den Grundsatz, daß die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheiten ausführen, solange das GG selbst nichts anderes bestimmt oder zuläßt.

In Anlage I Kapitel II Sachgebiet D Abschnitt III Nr. 3 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885) wurde festgelegt, daß in den fünf neuen Bundesländern – im Gegensatz zu den alten Bundesländern, wo dies gemäß der Kompetenzverteilung des GG in der Länderhoheit liegt – die (Bundes-)Stiftung für ehemalige politische Häftlinge u. a. für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 – (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1994 (BGBl. I S. 1214), zuständig ist. Mit dieser Bescheinigung werden Betroffene als ehemals politisch Verfolgte anerkannt. Wahrgenommen wird diese Aufgabe durch die Berliner Dienststelle der Stiftung.

Dies ist vor dem Hintergrund des Artikels 143 Abs. 2 GG längstens bis Ende 1995 zulässig: Da das GG in bezug auf die Ausführung des HHG keine vom Grundsatz des Artikels 83 GG abweichende Regelung enthält, ist dieses Gesetz spätestens ab 1. Januar 1996 auch von den fünf neuen Bundesländern als eigene Aufgabe aus-

zuführen. Unter anderem die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des HHG wird dann auch in den fünf neuen Bundesländern von Länderbehörden auszustellen sein.

Zu diesem Sachverhalt tritt nun das eigentliche Problem hinzu:

§ 17 des Strafrechtlichen Rehabilitationsgesetzes (StrRehaG) vom 29. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1814) gewährt ehemaligen politischen DDR-Häftlingen, die durch eine der politischen Verfolgung dienende strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen Gerichtes der DDR ihrer Freiheit beraubt wurden, eine Kapitalentschädigung. Nach erfolgter Rehabilitierung sind gemäß § 25 Abs. 1 StrRehaG die Landesjustizverwaltungen (Entschädigungsstellen) für die Auszahlung der Kapitalentschädigung zuständig.

Von dieser Zuständigkeit gibt es jedoch gemäß § 25 Abs. 2 StrRehaG zwei Ausnahmen: Die Berliner Dienststelle der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ist danach zum einen – nach Erteilung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG – zwingend für die Auszahlung der Kapitalentschädigung für durch deutsche oder sowjetische Stellen Internierte sowie durch Sowjetische Militärtribunale Verurteilte zuständig. Zum anderen können sich auch die durch ein deutsches Gericht Verurteilten, die bei Inkrafttreten des StrRehaG die Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG bereits erhalten oder zumindest beantragt hatten, die Kapitalentschädigung sofort durch die Berliner Dienststelle der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, und nicht erst – nach einer förmlichen gerichtlichen Rehabilitierung – durch die Entschädigungsstellen der Länder auszahlen lassen.

Am 19. März 1993 erließ die Bundesregierung die Verordnung über die Gewährung der Kapitalentschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaGKGV; BGBl. I S. 362), in der festgelegt wurde, daß die Auszahlung der Kapitalentschädigung bis Ende 1999 gestreckt werden kann, dabei jedoch vorrangig an über 70jährige, Schwerbehinderte und länger als drei Jahre Inhaftierte zu gewähren ist.

Als ausführende Stelle ist auch die Berliner Dienststelle der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge an diese Verordnung gebunden. Die – hier nicht zu bewertende – Vorrangliste hat jedoch zur Folge, daß Anträge Betroffener, die nicht in eine dieser Vorrang-Kategorien fallen, zeitlich zurückgestellt werden. Vor dem Hintergrund der Frist des Artikels 143 Abs. 2 GG wächst die Gefahr, daß die Berliner Dienststelle der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge viele Anträge nicht mehr abschließend bearbeiten kann.

Derzeit liegen dieser Dienststelle noch ca. 21 000 unbearbeitete Anträge vor. Bis spätestens Ende 1995 werden hiervon noch ca. 6 000 Anträge (insbesondere aufgrund der Vorrangregelung der StrRehaGKGV) abschließend bearbeitet werden können. Dies bedeutet jedoch, daß ca. 14 000 bis 16 000 Anträge höchstens „angearbeitet“ werden können und der Nachfolgeeinrichtung in diesem Zustand übergeben werden müssen. Verstärkt wird diese Gefahr zum einen durch die mit der näherrückenden Auflösung der Berliner Dienststelle der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge

zunehmende Personalfuktuation, zum anderen jedoch entscheidend durch die Weigerung der Bundesregierung, geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu unternehmen (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage 24 des Abgeordneten Rolf Schwanitz – Drucksache 12/7357).

Insbesondere aufgrund ihrer besseren Personalausstattung, aber auch wegen ihrer nicht so weitgehenden Zuständigkeiten (die Berliner Dienststelle der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge ist zusätzlich für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG für Betroffene der fünf neuen Bundesländer zuständig) können die Entschädigungsstellen der fünf neuen Bundesländer die ihnen vorliegenden Anträge auf Gewährung der Kapitalentschädigung wesentlich schneller bearbeiten als die Berliner Dienststelle der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge. Die dadurch entstandene erhebliche Altersdiskrepanz bei den bearbeiteten Anträgen – die Entschädigungsstellen der fünf neuen Bundesländer zahlen die Kapitalentschädigung bereits an wesentlich jüngere Berechtigte aus als die Berliner Dienststelle der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge – ist nicht hinnehmbar. Eine weitere Bearbeitungsverzögerung z. B. durch ein langsames „Abbröckeln“ bei der Berliner Dienststelle der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge oder durch eine unklare Anschlußregelung ist im Interesse der ehemaligen politischen Häftlinge in den fünf neuen Bundesländern, die allesamt ein schwerstes Schicksal erlitten haben, nicht hinnehmbar.

Ein möglicher Lösungsweg wäre hier eine unverzügliche Zuständigkeitsverlagerung von der Stiftung auf die Entschädigungsstellen der fünf neuen Bundesländer zumindest in bezug auf die Auszahlung der Kapitalentschädigung, da diese aufgrund ihrer personellen Situation in der Lage sind, Anträge wesentlich schneller zu bearbeiten. Auch eine Änderung des § 25 Abs. 2 des strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes im Sinne einer schnellstmöglichen Übertragung der Zuständigkeiten auf die Entschädigungsstellen der fünf neuen Länder wäre hierzu möglich. Hierbei müssen personal- und haushaltsrechtliche Probleme natürlich genauestens beachtet werden. Initiativen der Bundesregierung hinsichtlich des zukünftigen Schicksals der Beschäftigten der Dienststelle sowie allgemein der Zuständigkeitsnachfolge wären hier ebenso dringlich wie hilfreich.